

Titel: **Vergabeordnung der Stadt Markkleeberg  
für die Vergabe öffentlicher Bauleistungen,  
Planungsleistungen, Lieferungen und  
Dienstleistungen  
- Vergabeordnung Markkleeberg -**

erarbeitet: Zentrale Vergabestelle

abgestimmt: Rechnungsprüfungsamt  
Gleichstellung und Integration

Unterschrift: gez. Schütze  
.....  
Schütze  
Oberbürgermeister

Verteiler: OBM, BM  
1, 2, 3, 4, 5, 6  
Stabstellen und Sachgebiete  
nachgeordnete Einrichtungen

Markkleeberg, den 19. Dezember 2019

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ziel / Geltungsbereich / Zentrale Vergabestelle
- § 2 Vergaben von Aufträgen unter 5.000.- €
- § 3 Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle / Terminplanung
- § 4 Aufgaben der Zentralen Vergabestelle
- § 5 Aufgaben der Fachämter
- § 6 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes
- § 7 Soziale und Ökologische Kriterien
- § 8 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Ziel / Geltungsbereich / Zentrale Vergabestelle**

- (1) Das Ziel dieser Vergabeordnung besteht in der Sicherung eines einheitlichen, transparenten und korruptionsvorbeugenden Verfahrens bei der Vergabe von Leistungen an Dritte durch die Stadt Markkleeberg.
- (2) Zu dieser Dienstanweisung wird durch die Vergabestelle ein jeweils aktuelles Merkblatt zum Vergaberecht erstellt. Dieses ist zu beachten.
- (3) Diese Vergabeordnung gilt für die Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen, Bauleistungen sowie die Bestellung von Gütern und Dienstleistungen durch die Stadt Markkleeberg.
- (4) Diese Vergabeordnung gilt nicht für Vergaben und Aufträge im Zusammenhang mit künstlerischen oder sportlichen Darbietungen, Vorträgen oder Ausstellungen.

## **§ 2**

### **Vergaben von Aufträgen unter 5.000,- € (netto)**

- (1) Aufträge für Planungs- und Ingenieurleistungen, Bau- und Reparaturleistungen sowie für Lieferungen, die einen Gesamtwert von 5.000,- € netto gemäß § 1 (4) voraussichtlich nicht überschreiten und deren Finanzierung (z.B. Fördermittel) kein förmliches Ausschreibungsverfahren nach aktuellem Vergaberecht erfordert, können durch die jeweils zuständigen Fachämter vergeben werden. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann die Freihändige Vergabe oder die Direktvergabe gewählt werden. Dabei ist bei jeder Vergabe das „Vieraugenprinzip“ zwingend einzuhalten.
- (2) Bei Angebotseinholung und Vergabe ist darauf zu achten, dass alle beteiligten Bieter über die gleichen Informationen verfügen und die gleichen Bewerbungsbedingungen gelten. Bei mehreren vergleichbaren Leistungsvergaben ist der einzubeziehende Bewerberkreis zu wechseln.
- (3) Wenn bereits vor der Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen erkennbar ist, dass eine Stufenbeauftragung von Leistungsphasen erforderlich werden könnte (beispielsweise nach entsprechender Fördermittelbereitstellung), ist für die Bemessung der Wertgrenze gemäß § 1 (4) die voraussichtliche Gesamtauftragssumme der Planungsleistungen zu berücksichtigen.
- (4) Alle durch die zuständigen Fachämter in eigener Regie durchgeführten Vergaben sind ordnungsgemäß zu dokumentieren (Vergabedokumentation). Hierzu ist das in der Anlage 1 beiliegende Formblatt zu nutzen. Eine Kopie erhält die Vergabestelle. Bei Direktvergaben, bei denen allein aufgrund des Auftragswertes eine Direktvergabe durchgeführt wurde, stellt der schriftliche Auftrag die Vergabedokumentation dar.

### **§ 3**

#### **Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle / Terminplanung**

- (1) Die Zentrale Vergabestelle der Stadt Markkleeberg ist bei allen Vergaben für Planungs- und Ingenieurleistungen sowie Bau- und Lieferleistungen einzubeziehen, die
  - voraussichtlich einen Auftragswert von 5.000,- € netto überschreiten oder
  - aufgrund ihrer Finanzierungsform ein förmliches Ausschreibungsverfahren erfordern.
- (2) Über alle notwendigen Vergaben gemäß (1) ist die Zentrale Vergabestelle durch die fachlich zuständigen Fachämter frühzeitig zu informieren und ein gemeinsamer Terminplan zum Vergabeverfahren abzustimmen.

### **§ 4**

#### **Aufgaben der Zentralen Vergabestelle**

- (1) Die Zentrale Vergabestelle hat bei Vergaben gemäß § 3 (1) das Ausschreibungs- bzw. Vergabeverfahren in Abstimmung mit dem Fachamt auszuwählen, das unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Regelungen das voraussichtlich wirtschaftlichste Ergebnis für die Stadt Markkleeberg erbringen wird. Dabei ist davon auszugehen, dass grundsätzlich bei nationalen Verfahren die Form der Öffentlichen Ausschreibung Anwendung findet und Abweichungen nur in den gesetzlich vorgegebenen Grenzen zulässig sind.
- (2) Im Einzelnen ist die Vergabestelle für folgende Aufgaben zuständig:
  - Führen eine Bieterliste,
  - Terminplanung und Koordinierung der Vergabeverfahren,
  - Bekanntmachung der beabsichtigten Vergaben,
  - Aktenkundige Begründung der Vergabeart,
  - Zusammenstellung der Vertragsbedingungen,
  - Versenden der vollständigen Ausschreibungsunterlagen,
  - Submission und Angebotseröffnung,
  - Angebotsauswertung bzw. Prüfung der Angebotsauswertung des Planungsbüros,
  - Führung notwendiger Aufklärungsgespräche und Dokumentation,

- Erarbeitung Vergabevorschlag / Beschlussvorlagen,
- Benachrichtigung aller Bieter über das Vergabergebnis,
- Dokumentation des Vergabeverfahrens,
- Begleitung von Vergaberechtsstreitigkeiten.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Fachämter**

Die zuständigen Fachämter sind bei Vergabeverfahren in Regie der Zentralen Vergabestelle für folgende Aufgaben zuständig:

- Information über im Laufe des Haushaltsjahres notwendige Ausschreibungsverfahren sowie deren Ausschreibungsreife,
- Zusammenstellung, Erstellen (LV- z.B. Bechmann) und Übergabe aller für das Vergabeverfahren notwendigen Unterlagen und Angaben rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens an die Zentrale Vergabestelle,
- Mitwirkung bei der Auswahl des zweckmäßigsten Vergabeverfahrens,
- Vorschläge für am Vergabeverfahren zu beteiligende Firmen bzw. Büros,
- Mitarbeit bei der fachlichen Bewertung der Angebote,
- Mitwirkung bei Aufklärungsgesprächen,
- Erstellung der Aufträge,
- Archivierung der Vergabeakten,
- Beantwortung von fachlichen Bieterfragen während der Angebotsfrist.

## **§ 6**

### **Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Die zuständigen Fachämter sowie die Zentrale Vergabestelle entscheiden eigenständig über die Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei Vergaberechtsstreitigkeiten zu informieren und gemeinsam mit dem Rechtsamt einzubeziehen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist mit entsprechender Begründung bei einer beabsichtigten Aufhebung einer Ausschreibung einzubeziehen.

- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei einem Korruptionsverdacht oder dem Verdacht von Preisabsprachen zu informieren.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist mit einer entsprechenden Begründung darüber zu informieren, wenn ein Bieter aufgrund fakultativer Gründe ausgeschlossen werden soll, dem im Falle seines Nichtausschlusses der Zuschlag zu erteilen wäre.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt kann zur Prüfung von Vergabeverfahren die Originalvergabeakte vor Einbringung in die städtischen Vergabegremien bzw. vor Vertragsabschluss, von der Vergabestelle anfordern und prüfen. Der Prüfbericht ist den Gremien in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

## **§ 7**

### **Soziale und ökologische Kriterien**

- (1) Bei allen Beschaffungsvorgängen soll vorerst geprüft werden, ob es sich um sensible Produktgruppen handelt bei denen es zu Verstößen gegen die ILO-Kernarbeitsnormen gekommen sein könnte. Sensible Produktgruppen im Sinne dieser Vergabeordnung sind:
  - Textilien
  - Nahrungsmittel und weitere Agrarprodukte
  - Produkte aus Holz sowie Lederprodukte und Sportartikel
  - Natursteine
- (2) Bei der Beschaffung sensibler Produkte (siehe Abs. 1) gilt folgende Vorgehensweise:

#### Öffentlichen Ausschreibungen:

Wird durch die Verwendung einer Wertungsmatrix darauf hingewirkt, dass ein angemessener Ausgleich zwischen Aspekten der Nachhaltigkeit und dem Preis eines zu beschaffenden Produktes hergestellt wird. Die sozialen Kriterien der zu beschaffenden Produkte sollen mit bis zu 30 % gewichtet werden. Dabei sollen, wo es möglich ist, geeignete Gütezeichen und Zertifikate als Nachweis verlangt werden.

#### Freihändiger Vergabe:

Werden sofern möglich nur noch Hersteller mit entsprechenden Gütezeichen berücksichtigt bzw. zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Verfügen nur wenige Hersteller über geeignete Gütezeichen, sollte die soziale Nachhaltigkeit der zu beschaffenden Produkte in einer Wertungsmatrix mit bis zu 30 % gewichtet werden.

#### Direktkäufen:

Werden sofern vorhanden nur noch Hersteller mit entsprechenden Gütezeichen berücksichtigt. Zusätzlich sollten ökologische Kriterien, u. a. die Umweltverträglichkeit, Transportwege, CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie Verpackung berücksichtigt werden. Produkte und Dienstleistungen, die von der

Herstellung bis zur Entsorgung, geringere Folgen für die Umwelt haben, sollten bevorzugt werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Vergabeordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung Markkleeberg vom 28. Mai 2015 (Stadtratsbeschluss Nr. 113 - 10/2015 vom 27. Mai 2015) außer Kraft.